

Eidgenössische Postverwaltung.

Empfangsscheine, Gratis-Empfangsscheine, Bescheinigungsbücher.

Reinhard Stutz (Bearbeitet 2007)

In der Schweiz wird die dem Postabsender auszuhändigende Bestätigung über die Annahme einer Einschreib- oder Wertsendung amtlich **Empfangsschein** bezeichnet. In Deutschland Einlieferungsschein und in Österreich Aufgabeschein. In der vorphilatelistischen Zeit Postschein auch Quittungszettel oder Scheingeld (manchmal auch mit vorgedruckter Gebühr).

Für alle diese Bestätigungen wurden Gebühren erhoben. 1879 wird auf dem Gebiet des Weltpostvereins der Gratis-Empfangsschein eingeführt. Die Gebühr ist nun bereits in der Zuschlagsgebühr der postalischen Sonderleistung enthalten. Für Inlandsendungen wurden erst ab 1. Januar 1897 Gratis-Empfangsscheine abgegeben.

Ausgabe von Empfangsscheinen durch die Kreispostdirektionen ab 1849.

Während der Zeit der kantonalen Postverwaltungen war die Abgabe von Post- oder Einlieferungsscheinen selbstverständlich Sache der einzelnen Postverwaltungen. Die Übernahme dieser Postverwaltungen durch den Bund und die Weiterführung als eidgenössische Post (1. Oktober 1849) brachte vorerst keine Änderung bei der Ausgabe von Empfangsscheinen, nun waren die Kreispostdirektionen zuständig.

Die moderierte Bescheinigungsgebühr von 3 Rp., in Form von Bescheinigungsbüchern, wurde am 1. Januar 1852 eingeführt.

Empfangsscheine und Bescheinigungsbücher wurden 1859 vereinheitlicht.

Mit Weisung vom 24. Oktober 1859 an die Kreispostdirektionen, Postbüreaux und Ablagen gibt die eidgenössische Postverwaltung die zentrale Beschaffung und Auslieferung der Empfangsscheine und Bescheinigungsbücher bekannt.

No. 46. Schweizerische Postverwaltung.

Empfangsschein für Fahrpoststücke.


	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbüreau in *Münchwilen* bescheinigt hiemit, von
Herr *Adam Horber* in *Schönenberg* empfangen zu haben,
ein *Luftpaket* mit der Werthangabe von *Wärr 4 Fünffzig Schilling 80 Pf.*
an die Adresse von Herrn *Heinrich Kiegl* in *Winterthun*
Münchwilen den *18 April* 1858

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
in Worten angegeben werden.

H. M. 2 Dez. 1857. 2 R.

Für das Aufgabebüreau:
Stamm



Form. Nr. 46 mit Druckvermerk H.M. 2 Dez. 1857 2 R, verwendet in Zürich 26 MARZ 58.
Diese Formular-Nr. wurde nur etwa 2 Jahre verwendet. Rückseitig Bemerkungen.

Die neuen Empfangsscheine erhalten die Formular Nr. 44, das Formular Nr. 47 (Anmerkung des Verfassers, sollte 46 heissen) wird aufgehoben. Für die Bescheinigungsbücher wird die Formular Nr. 45 beibehalten. Die bereits verkauften Formulare behalten ihre Gültigkeit. Der Austausch der Formulare zwischen den Poststellen und der Oberpostdirektion (OPD) erfolgt bis Mitte Dezember 1859.

Mit Weisung vom 10. November 1865 gibt die OPD bekannt, die Empfangsbescheinigungen Formular-Nr. 44 (Gebühr 10 Rappen) werden mit einem „trockenen Stempel“ versehen, mit welchem die Bescheinigungsbücher, die Geldanweisungs-couverts und die Geldanweisungstelegramme versehen sind.

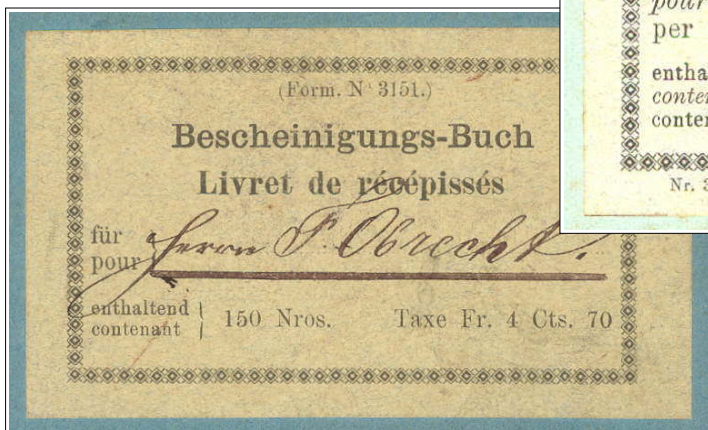
Einführung neuer Empfangsscheinformulare 1869.

Mit Weisung vom 16. August 1869 wird „die Einführung neuer Empfangsscheinformulare und Zurückziehung der alten“ bekannt gegeben. Das neue Formular erhält die Nr. 3150 und kostet 5 Rappen. Das bestehende Formular Nr. 44 zu 10 Rappen ist noch bis zum 31. Dezember 1861 zu verwenden.

Es ist ein Empfangsschein Form. Nr. 3150 mit gedruckter Scheingebühr „10“ und „trockenem Stempel“ vom „30 X 69 -12 Sursee“ belegt.

Mit Verfügung Nr. 147 vom 7. August 1874 werden die Poststellen darauf aufmerksam gemacht dass die Empfangsbescheinigungen seitens der Poststellen auf Formular Nr. 3150, sowie in den Empfangsscheinbüchern Formulare Nr. 3151 und 3152 nur für Nachnahmen und für die zur Einschreibung aufgegebenen Gegenstände (Pakete, Gelder, Mandate und rekommandierte Gegenstände) geleistet werden darf.

Form. Nr. 3152: Bescheinigungs-Buch für 390 vorausbezahlte Empfangsbestätigungen à 3 Rappen, moderierter Tarif seit 1852. Ausschnitt aus Frontdeckel. >>>



Form. Nr. 3151: Bescheinigungs-Buch für 150 vorausbezahlte Empfangsbestätigungen à 3 Rappen, moderierter Tarif seit 1852. <<< Ausschnitt aus Frontdeckel.

Unentgeltlicher Empfangssein für Auslandspost 1879.

Gemäss Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 wird ein Gratis-Empfangsschein eingeführt. Dieser wird abgegeben für rekommandierte Briefpostsendungen, Wertbriefe und Geldanweisungen nach dem Ausland. Aus der Schweiz wird auch das Vereinsausland einbezogen. Dazu wird ein besonderes Formular Nr. 549 eingeführt.

Im Innern der Schweiz werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen der Aufgeber in bisheriger Weise d.h. auf Formular Nr. 3150 oder auf den eingebundenen

Bescheinigungsbüchern (Formular Nr. 3151 und 3152) gegen Entrichtung der Gebühr von 5 bez. 3 Rappen erteilt.

Mit Verfügung No. 84 vom 25. April 1879 wird ein unentgeltlicher „*Collectiv-Empfangsschein für rekommandierte Briefsendungen nach dem Ausland*“ eingeführt. Das Formular erhält ebenfalls die Nr. 549.

Im Postamtsblatt vom 25. Februar 1880 wird ein Gratis-Empfangsscheinbuch für 570 Quittungen (Einschreiben nach dem Ausland) unter Formular Nr. 3153 aufgeführt. Der „*Collectiv-Gratis-Empfangsschein*“ ad Nr. 549 (siehe Verfügung Nr. 84 von 1879) wird bereits wieder aufgehoben, kann aber aufgebraucht werden.

Schweizerische Postverwaltung.

Obligatorischer und unentgeltlicher

Empfangsschein

für rekommandierte Briefpostsendungen, für Werthbriefe und für Geldanweisungen
nach dem Auslande.

(Ungültig für Sendungen aller Art im Innern der Schweiz und für **Fahrpost-**
[und Nachnahme-] **Sendungen** nach dem Auslande.

Gegenstand: *ein Chargenbrief* Werth (in Zahlen) Fr. *20* Ct. 

Werth (in Worten): *Einzwanzig Franken*

Aufgeber: *Jos. Guernequin*

Adresse: *Isidor Guernequin Rue St. Denis 226 Paris*

Stempel der Aufgabepoststelle.



Unterschrift des Postbeamten
oder Angestellten: *Schmid*

S. S. II. 79. — 400: Nr. 549.

Form. Nr. 549, eingeführt durch UPU-Beschluss 1878 (Paris) in Kraft ab 1. April 1879.

Taxpflichtige Empfangsscheine und Empfangsscheinbücher, Neuausgabe.

Mit Verfügung No. 201 vom 11. Dezember 1894 wird angekündigt; Auf den 1. Januar 1895 werden neue Formulare für taxpflichtige Empfangsscheine und Empfangsscheinbücher zur Ausgabe gelangen. Im Begleittext Richtigstellung der Haftpflichtbestimmungen der Postverwaltung.

Abgabe von Gratis-Empfangsscheinen im schweizerisch-internen Verkehr.

Verfügung No. 177 vom 23. Dezember 1896.

„Vom 1. Januar 1897 an sind die Poststellen verpflichtet, dem Publikum die Empfangsnahme der rekommandierten Briefpostsendungen, der Beträge für einbezahlte Geldanweisungen und der Einzugsmandate durch Ausstellung eines Gratis-Empfangsscheines unentgeltlich zu bescheinigen. Die Abgabe einer solchen Empfangsbescheinigung ist obligatorisch, d.h. es ist eine solche nicht nur auf Verlangen des Aufgebers, sondern ohne weiteres in allen Fällen auszustellen. Es findet

somit in Bezug auf die genannten Sendungskategorien auch im schweizerisch-internen Verkehr das im Verkehr mit dem Ausland gültige Verfahren Anwendung.

Wenn jedoch der Aufgeber die Entgegennahme eines Empfangscheines ausdrücklich verweigert, so ist von der Ausstellung eines solchen Umgang zu nehmen.

Besonders wird hervorgehoben, dass für Fahrpoststücke nach dem In- und Ausland, mit Einschluss der Poststücke (Colis postaux), auch ferner taxpflichtige Empfangscheine auszustellen sind und zwar nur auf Verlangen des Absenders.

In näherer Vollziehung dieser Neuerung erlassen wir folgende Vorschriften:

1. Der taxpflichtige Empfangschein (Form. Nr. 3150) und die taxpflichtigen Bescheinigungsbücher à Fr. 4.70 und Fr. 11.90 (Form. Nr. 3151 und 3152) werden auch künftighin in Verwendung bleiben. Diese Formulare sollen aber nur mehr Verwendung finden zur Bescheinigung von Fahrpoststücken nach der Schweiz und von Poststücken (Colis postaux) und Fahrpoststücken nach dem Ausland.

2. Das bisherige Formular Nr. 549 (Gratis-Empfangscheine) wird zurückgezogen. Die Poststellen haben den bei ihnen lagernden Vorrat am 1. Januar 1897 an die Kreispostdirektionen (Materialabteilung) einzusenden, wo derselbe makuliert wird. Die letztere Amtsstelle hat bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, dass der Rückzug dieses Formulars allgemein vor sich geht.

3. Die Poststellen werden rechtzeitig eine neues Formular Nr. 3154 (Gratis-Empfangschein) erhalten. Die neuen Gratis-Empfangscheine sind vom 1. Januar 1897 an zu verwenden bei der Aufgabe von eingeschriebenen Briefpostsendungen aller Art und von Einzugsmandaten, sowie bei der Einzahlung von Geldanweisungen nach der Schweiz und dem Ausland.



Form. 3153:

Druckvermerk, St.B. - I. 97. - 8000.
Gratis-Bescheinigungsbuch,
für 570 Bescheinigungen.
Eingeführt 1879/1880.

Postintern wurde das Formular als
Wertzeichen behandelt.

4. Die Gratis Bescheinigungsbücher (Form. Nr. 3153), welche sich in Händen der Poststellen und des Publikums befinden, erleiden folgende Änderungen:

Das unmittelbar der Einbanddecke folgende Titelblatt ist aus dem Buch sorgfältig zu entfernen. Die nächstfolgende Seite, mit der Überschrift „Récépissés gratuits“, ist mit der beiliegenden Tektur zu überkleben in der Weise, dass die vierte, unbedruckte Seite der Tektur auf den französischen Text der 3. Seite des Büchleins aufgeklebt wird. Diese Manipulation ist sofort vorzunehmen für die Bücher, welche die Kreispostdirektionen und bei den Poststellen im Vorrat vorfinden. Bei den Büchern, die sich in den Händen

des Publikums befinden, ist die Tektur bei der erstmaligen Vorweisung einzukleben. Zu diesem Zwecke werden die Poststellen eine gewisse Anzahl solcher Tekturen erhalten. Vom 1. Januar 1897 an können die Gratis-Bescheinigungsbücher in gleicher Weise und im nämlichen Umfang Verwendung finden, wie die in Ziffer 3 hiervor erwähnten Gratis-Empfangscheine. Der Preis des Buches ist auch fernerhin auf 50 Ct. festgesetzt“.

Empfangsbescheinigungen.

Verfügung No. 106 vom 15. September 1898.

Um zu ermöglichen, dass in vereinzelt Fällen das Gratis-Bescheinigungsbuch von Seite der Inhaber ausnahmsweise auch zur Entgegennahme von Quittungen für solche Einschreibgegenstände benützt werden kann, für welche nur taxpflichtige Empfangscheine ausgestellt werden dürfen, erlassen wir folgende Vorschriften:

1. Die im Artikel 30, zweites Alina, des Posttaxengesetzes (Postamtsblatt Nr. von 1895) vorgesehene ermässigte Taxe von 3 Ct. für jede Bescheinigung in Empfangscheinbüchern findet nur Anwendung auf die Bescheinigungen, welche in den von der Verwaltung eigens zu diesem Zwecke erstellten Büchern (Form. Nr. 3151 und 3152) erteilt werden und für welche die Empfangscheinegebühr durch Ankauf der Bücher zu den Preisen von Fr. 4.70 oder Fr. 11.90 durch die Aufgeber zum Voraus bezahlt wird. Auf Wunsch der Inhaber kann in diesen Büchern auch der Empfang solcher Einschreibgegenstände bescheinigt werden, für welche Gratisempfangscheine abgegeben werden.

2. Wenn der Besitzer eines Gratis-Bescheinigungsbuches (Form. Nr. 3153) verlangt, dass ihm in demselben bei den von ihm selbst gemachten Eintragungen der Empfang solcher Postsendungen bescheinigt werde, für welche er die gesetzliche Gebühr zu entrichten hat (also für Fahrpoststücke nach dem In- und Ausland und für Poststücke nach dem Ausland), so kann diesem Verlangen ausnahmsweise entsprochen werden.

In diesem Falle hat der Aufgeber über den auf der linken Seite des Buches vorgesehenen Kreis **eine Frankomärke zu 5 Ct. zu kleben** und der Postbeamte oder -Angestellte, welcher den Empfang bescheinigt, hat diese Marke durch einen Abdruck des Datumstempels deutlich zu entwerten.

Hat der Aufgeber unterlassen, die Marke an der bezeichneten Stelle aufzukleben, so muss der abnehmende Postbeamte oder -Angestellte das Versäumte nachholen, bevor der Datumstempel im betreffenden Felde angebracht wird.

Die Frankomärke ist für jede Bescheinigung besonders aufzukleben, und zwar auch dann, wenn für mehrere Gegenstände gleichzeitig taxpflichtige Quittung zu erteilen ist. Den Poststellen wird der richtige Bezug der Empfangscheinegebühr zur Pflicht gemacht. Gegen Unterlassungen müsste mit aller Strenge eingeschritten werden.

Das Buch für Gratis-Bescheinigungen (Form. Nr. 3153) wird anlässlich der nächsten Neuauflage in der nach dem Titelblatt enthaltenen Anleitung über dessen Verwendung dem Vorstehenden entsprechend abgeändert werden.

12	1	2	3	4	5	6	7	12
Datumstempel. Timbre à date. Bollo a data.	Gegenstand. Objet. Oggetto.	Wert oder Betrag. Valeur ou montant. Valore o importo.	Bestimmungsort. Destination. Destinazione.	Adressat. — Destinataire. — Destinatario.	Franco.	Unterschrift. Signature. Firma.		
	1. d. l.	78 50	Bruchigen	Humbly, Albasen p. e. b. i.	20			
	1. d. l.	84 50	Langenthal	Haggi, Labungquittfabrik	20			
	1. p. d.		Vieschi	Bertha Bantana	40			
	1.			Von Obigen	40			
	1. d. l.	75	Heersberg	Mieg, Heerenwadel p. e. b. i.	20			
	1. d. l.	78	Leirich	J. Wiessner, Hafffonten Leirich	20			
	1. p. d.		Lorenzberg	Joh. G. Buchtemen	20			
	1.		Magdenen	Konrad Rausser	20			

Form. Nr. 3153: Gratis-Empfangsscheinbuch für 390 Empfangsbestätigungen.

Gebührenpflichtige Bestätigungen konnten durch einkleben einer 5 Rappen-Marke durch den Absender ausgeführt werden.

Empfangscheine. Neuauflage, dreisprachig mit 5 Ct.-Taxstempel.

Mit Verfügung No. 173 vom 6. Dezember 1899 wird bekannt gemacht; Die taxpflichtigen Empfangsscheine, für welche bisher in jeder Landessprache ein besonderes Formular bestand, werden bei nächster Neuauflage in einem einheitlichen dreisprachigen Formular, mit dem 5 Ct.-Taxstempel versehen, ausgeliefert.

Vom 1. Mai 1901 an sind die Poststellen verpflichtet, dem Aufgeber für Fahrpoststücke mit Wertangabe nach dem In- und Ausland sowie Poststücke mit Wertangabe nach dem Ausland, Gratis-Empfangsscheine auszustellen. Für Fahrpost- und Poststücke ohne Wertangabe werden auf Verlangen des Absenders taxpflichtige Empfangsscheine ausgestellt.

Ausschnitt aus Rückseite mit deutschem Text >>>

Bemerkungen.

Taxpflichtige Empfangsscheine werden auf Verlangen des Aufgebers für Fahrpoststücke nach der **Schweiz** und für Poststücke und Fahrpoststücke nach dem **Auslande** abgegeben. Für alle andern eingeschriebenen Sendungen ist die Abgabe eines **Gratis-Empfangsscheines** obligatorisch.

Bezüglich der **Haftpflicht** sind für Sendungen im Innern der Schweiz das Postregalgesetz vom 5. April 1894, und für Sendungen im Verkehr mit dem Auslande die bezüglichen Verträge massgebend.

Die Verjährung tritt nach Ablauf eines Jahres nach der Postabgabe des Gegenstandes ein.

Empfangsschein.
Récépissé. — Ricevuta.

Die unterzeichnete **Post-** | *L'office de poste sous-* | L'ufficio postale sotto-
stelle bescheinigt, zur Beför- | *signé déclare avoir reçu pour* | scritto dichiara aver rice-
derung erhalten zu haben: | *expédition:* | vuto per la spedizione:

Gegenstand: *3 Colli* } Wertdeklaration } Fr. *3.50*
Objet: } *Valeur déclarée* } } *Franco*
Oggetto: } *Valore dichiarato* } } *3.50*

an } *Grand Hotel* in } *Kloster*
pour } *Hendelsohn* à } *460*
per } *SCHUL* a } *3.50*

Unterschrift: } *Kraus*
Signature: } *8/10*
Firma: }

Unter Schraffurung nach Eintragung der Zahlen offen bleibende Raum ist mit starken Querstrichen (—) zu füllen. Ist keine Eintragung zu machen, so sind Striche quer durch die ganze Schraffurung zu ziehen. *non occupée par des chiffres dans la hachure doit être remplie par de fortes barres (—). S'il n'y a pas d'indication à faire, les barres doivent être tirées à travers toute la hachure.* Lo spazio dello sgraffio non occupato da cifre dev'essere riempito con forti linee (—). Si non vi è indicazione da farsi, le linee devono essere tracciate su tutto lo sgraffio.

St. VII. 300,000.

Form. Nr. 3150: Empfangsschein mit vorausbezahlter Gebühr von 5 Rappen.

Da drei Gegenstände auf dem gleichen Formular bestätigt wurde, mussten zwei mal 5 Rappen zu frankiert werden. Die Formular-Nr. 3150 ist nicht aufgedruckt. Solche Belege sind selten.

Empfangsscheinbücher.

Mit Verfügung No. 62 vom 29. Juni 1914 werden die Empfangsscheinbücher Form. 3151, 3152 und 3153 wie folgt angepasst:

Formular Nr. 3151: neu 190 taxpflichtige Felder zu Fr. 6.- (190 x 3 Rp. = 5.70)

Formular Nr. 3152: neu 390 taxpflichtige Felder zu Fr. 12.- (390 x 3 Rp. = 11.70)

Formular Nr. 3153: neu 390 Empfangsscheinfelder, Preis für Buch Fr. -50.

Das Einzelformular mit vorausbezahlter Gebühr wurde 1916 aufgehoben und aufgebraucht.

Schweizerische Postverwaltung — *Administration des postes suisses*
Amministrazione delle poste svizzere

Empfangsschein-Buch — *Livret de récépissés*

60 Libretto di ricevute *60*

für — *pour* — per

Haut Ferd. Baar

enthaltend }
contenant } 190 Nos.
contenente }

Preis }
Prix } Fr. 6.-
Prezzo }

Nr. 3151. — St. & Cie. — III. 1914. — 10,000.

Form. 3151:
Empfangsschein-Buch
für
190 vorausbezahlte
Bescheinigungen
zum
moderierten Tarif von
3 Rappen pro
Bestätigung.
Druckvermerk:
St.&Cie.
-III. 1914. - 10,000.

Empfangsscheinbücher für Paketpostgegenstände.

Verfügung No. 80 vom 30. Juni 1919.

Es werden demnächst neue Empfangsscheinbücher für Paketpostgegenstände ohne Wertangabe zur Ausgabe gelangen, die 270 Quittungsfelder enthalten. Verkaufspreis Fr. 9.-.

Sie treten an Stelle der bisherigen Büchlein zu 6 und 12 Fr., die nach Aufbrauch der noch vorhandenen Vorräte nicht mehr erstellt werden.

Die Formulare Nr. 3151 und 3152 werden somit aufgehoben.

Übersicht zur Entwicklung der Empfangsbestätigungen bis 1920.

Datum Einführung des Formulars	Empfangsbescheinigung: Formular Nr. vorausbezahlte Gebühr (Rappen)			Empfangsbescheinigung: Formular Nr. gratis		
	Schein	Buch à 150	Buch à 390	Schein	Mehrfach schein	Buch à 570
01.10.1849	5					
01.01.1852	F 44 - 10	F 45 - 3	F 45 ? - 3			
1857	F 46 - 10					
00.12.1859	F 44 - 10	F 45 - 3	F 45 ? - 3			
01.01.1862	F 3150 - 5	F 3151 - 3	F 3152 - 3			
01.04.1879				F 549		
25.04.1879				3154	ad 549 *	3153
01.01.1897	F 3150 ** 5					
1916	eingest. ***					
1919	Form. 3151 und 3152 eingestellt.			3154		

* Schein für die Aufgabe von mehreren Sendungen nach dem Ausland, nur für kurze Zeit.

** Schein mit eingedrucktem Wertzeichen eingeführt.

*** Ausgabe von einzelnen Empfangsscheinen mit vorausbezahlter Gebühr eingestellt.

Bemerkung: Nicht behandelt wurde eine „Nachnahms-Aufgabe-Empfangsbescheinigung“. Bekannt ist ein Schein mit gedruckter Gebühr von 5 Rappen vom 6. Februar 1859.

- Quellen:
- Grosses Lexikon der Philatelie von Ullrich Häger (1973).
 - Beschluss des Bundesrates zur Ausführung des Taxengesetzes vom 25. August 1851 (4. Dezember 1851), u.a. betreffend die moderierte Empfangsscheingebühr von 3 Rappen.
 - Anweisungen und Verfügungen der Schweizer Postverwaltung.
 - Abbildungen aus Privatsammlungen.

Hinweis: Detaillierte Angaben zu den Empfangsbestätigungen mit vorausbezahlter Gebühr (Scheine) finden Sie im ZUMSTEIN-Ganzsachenkatalog Schweiz (2002). Die Empfangsscheinbücher wurden noch nie behandelt, obschon es sich bei den Formularen mit vorausbezahlter Gebühr um Ganzsachen handelt.

An dieser Stelle soll auch auf die Arbeit von Ingo Debrunner „Die Empfangsscheine der Schweizerischen Postverwaltung 1849-1899“ hingewiesen werden. Erschien als Sondernummer „Der Ganzsachensammler“ Nr. 78, September 2004. In dieser Nummer sind viele Details der Einlieferungsscheine mit vorausbezahlter Gebühr aufgezeichnet. Der postgeschichtliche Hintergrund wurde jedoch nicht behandelt.

Die Weiterverwendung in Fachzeitschriften etc. ist gestattet unter folgenden Bedingungen:

- Unveränderte Wiedergabe mit Quellenangabe.
- Belegexemplar an Verlag Post und Geschichte GmbH.
- Anmerkungen und Ergänzungen erwünscht, falls notwendig am Schluss anfügen mit neuen Quellenangaben und Angabe der bearbeitenden Person.

Post und Geschichte GmbH, Verlag und Handelsgesellschaft

Christian Geissmann, Postfach 56, CH 5612 Villmergen (Schweiz)

www.post-und-geschichte.ch

E-Mail: mail@post-und-geschichte.ch